OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601294/7/KH/DC

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Frau N I F, vertreten durch Herrn A R F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Februar 2016, GZ: VerkR96-11040-2015, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf Frau N I F (Beschwerdeführerin – im Folgenden kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2016, GZ: VerkR96-11040-2015, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vor und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 36 Stunden. Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz - VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x nicht binnen 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens (10.09.2015) Auskunft darüber erteilt, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 21.07.2015 um 11.28 Uhr in Pichl bei Wels, auf der A 8, bei km 21,300, Richtung Passau gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 103 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x
[...]“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde u.a. aus, dass der Bf aufgrund einer Anzeige der Oberösterreichischen Landesverkehrsabteilung vom 24. August 2015, GZ: AR/4/00240478/2015, mit Schreiben vom 10. September 2015 eine Anonymverfügung zugestellt worden sei. Gleichzeitig sei die Bf zur Lenkerauskunft aufgefordert worden. Mit Schreiben der Bf vom 30. September 2015 habe diese die Lenkerauskunft unter Berufung auf ein Zeugenverweigerungsrecht aus familiären Gründen verweigert. Die mittels Anonymverfügung vorgeschriebene Geldstrafe sei nicht bezahlt worden. In der Folge sei mit Schreiben vom 07. Dezember 2015 eine Strafverfügung wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft ergangen. Dagegen sei seitens der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 21. Dezember 2015 Einspruch erhoben worden. Mit Schreiben vom 05. Jänner 2016 sei die Bf von der belangten Behörde zur Rechtfertigung aufgefordert worden. Dem Schreiben sei ein Radarlichtbild des gegenständlichen Fahrzeuges beigelegt worden und es sei der Bf mitgeteilt worden, dass nach österreichischem Recht in der gegenständlichen Angelegenheit kein Zeugenverweigerungsrecht geltend gemacht werden könne. Mit Eingabe vom 21. Jänner 2016 habe sich die Bf dahingehend gerechtfertigt, als ihr das Schreiben vom 10. September 2015 nicht vorliege. Das von der Bf

angemietete Objekt in der Reichsstraße sei an ein Unternehmen vermietet. Die Bf selbst habe das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt. Außerdem habe sich die Bf erneut auf ein Zeugenverweigerungsrecht berufen und sie habe weiter ausgeführt, dass die Verwaltungsübertretung von Deutschland aus begangen worden wäre. Das Fahrzeug sei an das Unternehmen vermietet und es sei von Familienmitgliedern als auch von Firmenangestellten zu Geschäftsfahrten genutzt worden. Sie könne sich aufgrund des langen Zeitablaufes nicht an den Fahrer erinnern.
Die belangte Behörde entgegnete den Einwendungen im Wesentlichen damit, dass das Fahrzeug auf die Bf angemeldet sei und keine Angaben darüber gemacht wurden, an welches Unternehmen das Fahrzeug vermietet sei. Es sei auch kein Mietvertag vorgelegt worden. In Österreich bestehe die Pflicht zur Lenkerauskunft und diese sei nicht erteilt worden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 19. Februar 2016, erhob die Bf mit Eingabe vom 03. März 2016 rechtzeitig Beschwerde. Im Wesentlichen führte die Bf aus, dass sie keine Vorschriften verletzt habe. Die belangte Behörde würde in Bezug auf das besagte Unternehmen und den Mietvertag die Aufklärungspflicht treffen und der Bf seien dahingehend keine Fragen gestellt worden. Die Bf zitierte die Entscheidung der VwGH vom 08. Mai 1979 zur Zahl 122/78, und führte weiter aus, dass bei nicht gehöriger Auskunftserteilung vor Erlass einer *„Negativverfügung“* eine Nachfrage zu erfolgen habe. Eine unvollständige Auskunft liege nicht vor, da die Bf nicht wisse, wer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt habe. Das Radarbild sei der Bf nicht bekannt. Eine Nachfrage im Unternehmen hinsichtlich des Fahrzeuglenkers sei nicht erfolgreich gewesen und die Bf könne die Angestellten nicht auf Erteilung einer Auskunft verklagen. Auch könne sich die Bf, mangels gesetzlicher Grundlagen, keine Einsicht in ein eventuell geführtes Fahrtenbuch oder andere Unterlagen verschaffen. Daher sei der Bf eine Auskunftserteilung nicht möglich gewesen. Das Zeugenverweigerungsrecht sei bloß aus Vorsicht geltend gemacht worden.
Die Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und stellte weiter den Beweisantrag, das Landesverwaltungsgericht möge sämtliche Angestellte vernehmen zum Beweis dafür, dass diese von der Bf zur Ermittlung des Lenkers befragt wurden und keine Auskunft erteilt wurde. Außerdem wurde die Einstellung des Verfahrens aus prozessökonomischen Gründen angeregt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 10. März 2016, eingelangt am 16. März 2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt

und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. November 2016. An dieser hat in Vertretung der Bf der bevollmächtigte Herr A R F teilgenommen. Die belangte Behörde ist entschuldigt nicht erschienen.

III. 1. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf wurde als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen x mittels Anonymverfügung der belangten Behörde vom 10. September 2015, GZ: 181004696810, zur Zahlung von 45 Euro wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung am 21. Juli 2015 um 11:28 Uhr in Pichl bei Wels, auf der A 8, bei km 21,300, in Richtung Passau, aufgefordert. Für den Fall, dass die Geldstrafe nicht bezahlt werden würde, wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen mit beiliegendem Formular bekanntzugeben, wer zum angegebenen Zeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat oder eine Person zu benennen, die den Fahrzeuglenker benennen kann.

Da die Bf diese Auskunft nicht innerhalb der gesetzten zweiwöchigen Frist erteilte und auch keine Person benannte, die die Auskunft erteilen hätte können, verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 07. Dezember 2015, GZ: VerkR96-11040-2015, eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Einspruch. In der Folge erging seitens der belangten Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht brachte der Vertreter der Bf vor, dass die im Straferkenntnis angeführte Adresse die Adresse der Firma F GmbH ist, an die das gegenständliche Fahrzeug vermietet ist und dass das Fahrzeug von einer Mehrzahl von Angestellten benützt wird. Der Vertreter der Bf sagte zeugenschaftlich einvernommen aus, dass er von der Bf um Erkundigungen in der Firma ersucht wurde, wer am genannten Tag das gegenständliche Fahrzeug gefahren habe, diese sind jedoch erfolglos verlaufen.

Die Bf ist unbescholten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

III. 2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des behördlichen Verfahrensaktes und aus der Rechtfertigung der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Der Umstand, dass die Bf persönlich die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist, ergibt sich zweifelsfrei aus der im Akt einliegenden CBE-Halterdatenauskunft.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 40/2016 lautet auszugsweise:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Zu I.

1. Die Bf wurde mit Anonymverfügung vom 10. September 2015 zur Zahlung eines Geldbetrages aufgefordert. Alternativ wurde die Bf aufgefordert, bekannt zu geben, wer das Fahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen x am 21. Juli 2015 um 11:28 Uhr in Pichl bei Wels, auf der A 8, bei km 21,300, in Richtung Passau gelenkt hat, oder eine Person zu benennen, die den Fahrzeuglenker benennen kann. Für die Lenkerauskunft wurde der Bf eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Die Anonymverfügung wurde nicht bezahlt.

In dem von der Bf am 30. September 2015 retournierten Antwortformular führte diese aus, dass sie wegen des Zeugenverweigerungsrechtes aus familiären Gründen keine Angaben machen werde, sie selbst sei nicht gefahren.

Hierbei übersieht die Bf jedoch, dass sich bereits aus dem Wortlaut des § 103 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 ergibt, dass im Verfahren zur Erteilung der Lenkerauskunft keine Auskunftsverweigerungsrechte geltend gemacht werden können. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne

langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213).

Wenn die Bf in der Beschwerde vorbringt, dass das gegenständliche Fahrzeug an ein Unternehmen (in der mündlichen Verhandlung wurde ermittelt, dass es sich dabei um die Firma F GmbH handelt) vermietet ist und die belangte Behörde dahingehend eine Aufklärungspflicht trifft, ist dazu zum einen anzumerken, dass gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 der Zulassungsbesitzer zur Erteilung der Lenkerauskunft verpflichtet ist. Nach österreichischem Recht ist auch der Inhaber einer ausländischen Bewilligung der Zulassung eines KFZ zum Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen Zulassungsbesitzer im Sinne der oben zitierten Bestimmung (vgl. VwGH 18.09.2000, 99/17/0192). Von dieser primär den Zulassungsbesitzer treffenden Pflicht zur Auskunft kann sich dieser nur dadurch befreien, dass er eine Person benennt, die die Auskunft erteilen kann. Diese Auskunft des Zulassungsbesitzers hat den Namen und die Anschrift des Benannten zu enthalten (vgl. VwGH 03.09.2003, 2002/03/0012). Die Angaben müssen richtig und vollständig sein und innerhalb der gesetzten Frist erteilt werden (vgl. VwGH 24.02.2012, 2011/02/0140).
Aus der sich im Verwaltungsakt befindlichen CBE-Halterdatenauskunft ergibt sich zweifelsfrei, dass die Bf die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist. Somit trifft die Bf die Pflicht zur Lenkerauskunft. Wie oben ausgeführt ist die Bf dieser Pflicht in der eingeräumten Frist nicht nachgekommen. Auch für den Fall, dass das gegenständliche Fahrzeug an ein Unternehmen, die F GmbH vermietet war, wäre die Bf dazu verpflichtet gewesen, innerhalb der gesetzten Frist von zwei Wochen eine Person bekannt zu geben, die den Fahrzeuglenker benennen kann. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur vollständigen Auskunft geht auch der Einwand betreffend einer etwaigen Aufklärungspflicht der belangten Behörde ins Leere.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bf innerhalb der eingeräumten Frist keine taugliche Auskunft erteilt hat, obwohl sie als Zulassungsbesitzerin dazu verpflichtet gewesen wäre. Somit ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu erachten.

2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen.

Wenn die Bf mit der Einwendung, dass sie nicht weiß, wer das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit gelenkt hat und es ihr auch nicht möglich gewesen ist diese Information zu beschaffen, versucht mangelndes Verschulden aufzuzeigen, ist dem zu entgegnen, dass der Zulassungsbesitzer dafür verantwortlich ist, immer Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 geben zu könne. Allenfalls hätte die Bf als Zulassungsbesitzerin zwecks Ermöglichung der Auskunftserteilung entsprechende Aufzeichnungen zu führen gehabt (vgl. VwGH 26.05.2000, 2000/02/0115). Gerade wenn ein Kfz - wie von der Bf vorgebracht - durch eine Mehrzahl von Personen genutzt wird, sind derartige Aufzeichnungen als geboten anzusehen (vgl. VwGH 28.01.2000, 98/02/0256).

Somit ist festzuhalten, dass Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, im Verfahren nicht hervorgekommen sind, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 ein Strafrahmen bis 5.000 Euro festgelegt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen.

4. Mangels Angaben der Bf über ihr monatliches Einkommen, ihr Vermögen und ihre Sorgepflichten, wurden der Strafbemessung durch die belangte Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Diesen Angaben ist der Bf in keinem Stadium des Verfahrens entgegen getreten.
Die verhängte Strafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) ist jedenfalls als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven Gründen als notwendig zu erachten.

5. Im Rahmen der Beschwerde beantragte die Bf die Einstellung des Verfahrens. Eine Einstellung des Verfahrens ist nur unter den in § 45 Abs. 1 VStG normierten Fällen möglich. Da wie oben ausgeführt die Verwaltungsübertretung der Bf sowohl objektiv als auch subjektiv vorwerfbar ist, keine Strafausschließungsgründe im Verfahren hervorgekommen sind, und in Anbetracht des Verfassungsranges von Teilen des § 103 Abs. 2 KFG 1967, weshalb keinesfalls von einer geringen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes gesprochen werden kann, scheidet eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 VStG aus.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing